

Satzung



Anmerkung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesefreundlichkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung in der Schreibweise verzichtet. Bei Benutzung der männlichen Form ist daher stets jedes Geschlecht (männlich, weibliche, divers) impliziert.

Satzung des Albersloher Kanu Club von 1989 e.V.

I.	Allgemeines	5
§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	5
§ 2	Zweck des Vereins	5
§ 3	Gemeinnützigkeit	5
§ 4	Grundsätze der Tätigkeit	5
§ 5	Verbandsmitgliedschaften	6
II.	Vereinsmitgliedschaft.....	6
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 7	Arten der Mitgliedschaft	7
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 9	Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste	7
III.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 10	Beiträge, Nutzungsentgelte, Aufnahmegebühr	8
§ 11	Umlagen	9
§ 12	Mitgliedsrechte minderjähriger Vereinsmitglieder.....	9
IV.	Organe des Vereins	9
§ 13	Vereinsorgane	9
§ 14	Mitgliederversammlung	9
§ 15	Beschlussfassung in den Versammlungen.....	11
§ 16	Beschlussfassung im Umlaufverfahren	11
§ 17	Leitung und Protokoll	12
§ 18	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	12
§ 19	Vorstand	12
§ 20	Wahl des Vorstandes.....	13
§ 21	Geschäftsführung und Vertretung	13
V.	Vereinsjugend.....	14

§ 22	Die Vereinsjugend	14
VI.	Sonstige Bestimmungen	14
§ 23	Kassenprüfer.....	14
§ 24	Aufgaben der Kassenprüfer	14
§ 25	Haftung.....	14
§ 26	Datenschutz.....	15
VII.	Ehrenrat.....	15
§ 27	Ehrenrat.....	15
§ 28	Aufgaben des Ehrenrates	15
VIII.	Schlussbestimmungen.....	15
§ 29	Auflösung des Vereins	15
§ 30	Gültigkeit dieser Satzung.....	16

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Albersloher Kanu Club von 1989 e.V.“ (kurz AKC).
- 2) Sitz und Gerichtsstand ist Sendenhorst-Albersloh.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter der Nummer 50546 eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport- und Übungsbetriebes,
 - b. Förderung des Freizeit- und Breitensports,
 - c. die Durchführung von sportlichen bzw. außersportlichen Vereinsveranstaltungen,
 - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - f. die Pflege guter Beziehungen zu anderen Vereinen und Verbänden,
 - g. sowie die Pflege internationaler Beziehungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO)“.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- 3) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen

regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Vorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur

- a. verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - b. verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - c. zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und
 - d. zur Benennung von Ansprechpersonen vor.
- 4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied im
 - a. „KreisSportBund Warendorf e.V.“
 - b. „Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.“
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1) als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
- 4) Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, erfolgt die Benennung der Delegierten anlassbezogen je anstehender Mitgliederversammlung durch den Vorstand.

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten.
- 2) Ein Bewerber erkennt mit der Abgabe des Aufnahmeantrags die Satzung und die Beschlüsse des Vereins als verbindlich an. Er ist – wie jedes andere Mitglied – zur tatkräftigen Unterstützung der Vereinsziele sowie zur Zahlung des Beitrags und Umlagen verpflichtet.
- 3) Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist eine Probezeit von in der Regel 6 Monaten. Der Bewerber ist in dieser Zeit vom Vorstand zu den Mitgliederversammlungen zu laden; er verfügt weder über ein aktives noch passives Wahlrecht.
- 4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 5) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter in Textform.
- 6) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- 7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 8) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a. Mitgliedern,
 - b. Ehrenmitgliedern,
 - c. Ehrenvorsitzenden,
 - d. Gastmitgliedern
- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Sport im Sinne des § 2 der Satzung betreiben will oder durch seine Zugehörigkeit zum Verein dessen Ziele unterstützen will.
- 3) Ehrenmitglieder können nur solche Mitglieder werden, die sich um den Verein oder den Kanusport Verdienste erworben haben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Ernennung zum Ehrenmitglied auf Vorschlag des Vorstands. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines Mitgliedes.
- 4) Ein Mitglied kann für besondere Leistungen in der Vereinsführung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende genießt alle Rechte eines Mitgliedes. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstands.
- 5) Gastmitglieder sind bereits Mitglied im Deutschen Kanu Verband e.V. ist. Gastmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder; jedoch ohne passives Wahlrecht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d. durch Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen.
- 3) Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Dabei ist das Mitglied verpflichtet, den Nachweis über die ordnungsgemäße Kündigung zu führen.
- 4) Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu Gezahlte Aufnahmegebühren und Umlagen werden nicht erstattet.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sowie alle im Verein übernommenen Ämter/Funktionen. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- 6) Der Vorstand kann in Härtefällen einstimmig das ausgetretene Mitglied von den Verpflichtungen gemäß § 10 und § 11 befreien.
- 7) Bootshauschlüssel und anderes Vereinseigentum sind unverzüglich einem Vorstandmitglied auszuhändigen. Das Vorstandmitglied bestätigt schriftlich den Erhalt.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt,
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - c. sich grob unsportlich verhält,
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet,
 - e. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat auf Antrag des Vorstandes.
 - 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Ehrenrat unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
 - 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
 - 5) Ist ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Nutzungsentgelte, Umlagen, Gebühren) mehr als 6 Monate im Rückstand, so kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung an die dem Verein bekannte Adresse seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
 - 6) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes oder des Ehrenrates, entscheidet die Mitgliederversammlung.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beiträge, Nutzungsentgelte, Aufnahmegebühr

- 1) Mitglieder und Bewerber sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins (Nutzungsentgelte) erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
- 2) Der Jahresbeitrag ist jährlich im zweiten Quartal fällig. Beitragszeiten, die nicht dem Kalenderjahr entsprechen, werden anteilig berechnet. Mitglieder, die nach dem zweiten Quartal eintreten zahlen den anteiligen Beitrag im vierten Quartal. Die Zahlungspflicht des Bewerbers beginnt mit dem Monat der Abgabe des Aufnahmeantrags und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung der Aufnahme wirksam wird oder die Beitragspflicht als Mitglied einsetzt.
- 3) Die Beiträge, Nutzungsentgelte und Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung zu Anfang eines jeden Jahres festgesetzt.
- 4) Neu aufgenommene Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, die in dem der Aufnahme folgenden Monat fällig wird.

- 5) Eine Stundung, Ratenzahlung, Ermäßigung oder Erlass der fälligen Verpflichtungen kann auf schriftlichen Antrag vom Vorstand bewilligt werden. Der Vorstand kann dem Antrag nur für ein Beitragsjahr entsprechen. Weiderholungen des Antrages sind zulässig.
- 6) Der Vorstand kann Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 7) Gerät ein Mitglied oder ein Bewerber mit einer Zahlung in Rückstand, so ist der Verein berechtigt, sämtliche dadurch entstehenden Mehrkosten nebst angemessener Bearbeitungsgebühr zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 8) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht und der Zahlung von Nutzungsgebühren befreit.

§ 11 Umlagen

- 1) Aufgrund besonderer Umstände kann die Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen und ihre Höhe bis auf das Sechsfache des üblichen Jahresbeitrags festsetzen. Der Beschluss verpflichtet alle Mitglieder sowie alle Bewerber um die Mitgliedschaft zur Zahlung der Umlage. Bei Nichtaufnahme ist die Umlage in voller Höhe zurückzuzahlen.
- 2) Der Vorstand hat nach Verbrauch der Umlage über die satzungs- und ordnungsgemäße Verwendung auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu berichten.
- 3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung einer Umlage befreit.

§ 12 Mitgliedsrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. Und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

IV. Organe des Vereins

§ 13 Vereinsorgane

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. geschäftsführender Vorstand
 - c. Vorstand
 - d. Ehrenrat
 - e. Vereinsjugendtag

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- 2) Die Mitgliederversammlung wird von sämtlichen Mitgliedern im Sinne des § 7 Absatz 1)a bis 1)d gebildet.
- 3) Es sind stimmberechtigt im Sinne dieser Satzung:
 - a. Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Ehrenvorsitzender
 - d. Gastmitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- 4) Aktives Wahlrecht: Jedes Mitglied im Sinne des § 14 Absatz 3)a bis 3)d hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied – unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Es sind alle Mitglieder gemäß § 7 Absatz 1)a bis 1)d sowie Bewerber einzuladen.
- 6) Eine Jahreshauptversammlung muss im 1. Quartal des neuen Jahres durchgeführt werden.
- 7) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr, sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl eines neuen Vorstandes, (Vorstandgruppe A oder B),
 - d. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
 - e. Wahl der Kassenprüfer,
 - f. Beschluss der Beiträge, Nutzungsentgelte, Aufnahmegebühr
 - g. Beschluss des Haushaltsplans
 - h. Beschluss des Sportprogramms des kommenden Geschäftsjahres.Alle anderen Themen wie
 - i. Änderungen der Satzung
 - j. Beschluss über eingereichte Anträge
 - k. Beschluss einer Umlage und Festsetzung ihrer Höhe
 - l. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzendenkönnen von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 8) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- 9) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechtes können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen legt der Vorstand per Beschluss fest.

- 10) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- 11) Im Übrigen gelten für die virtuellen bzw. hybriden Mitgliederversammlungen die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 15 Beschlussfassung in den Versammlungen

- 1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 3) Abweichend zu Absatz 2) ist zur Beschlussfassung:
 - a. Bei der Auflösung oder Fusion des Vereins die $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich,
 - b. Bei Satzungsänderungen und bei Abstimmungen gemäß § 28 Absatz 3) der Satzung über den Ausschluss eines Mitgliedes die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn es beantragt wird.

§ 16 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

- 1) Außerhalb der Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden: Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 14 Absatz 3)a bis 3)d eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.
- 2) Antragsberechtigt sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Fünftel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
- 3) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Umlaufverfahrens ist an den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu richten. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, haben innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages, im Übrigen nach dem Beschluss des Vorstandes, das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
- 4) Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim geschäftsführenden Vorstand maßgeblich. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die

Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.

- 5) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von fünf Werktagen nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.
- 6) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 17 Leitung und Protokoll

- 1) Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Es ist über die Verhandlung jeder Versammlung eine Niederschrift zu erstellen und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- 2) Beschlüsse der Versammlung sind wörtlich und mit dem Abstimmungsergebnis in die Niederschrift aufzunehmen. Diese Beschlüsse sind vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu beurkunden bzw. zu zeichnen.
- 3) Die Beschlüsse der Versammlung sind zu sammeln und für die Mitglieder zugänglich zu machen.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn über:
 - a. Auflösung oder Fusion des Vereins zu entscheiden ist.
- 2) Der Vorstand kann von sich aus bei Bedarf zusätzlich außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen entsprechenden, schriftlich begründeten Antrag stellen.
- 3) Die Mitglieder sind zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen vom Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung ist dabei bekanntzugeben.

§ 19 Vorstand

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Durchführung der Vereinsaufgaben einen Vorstand. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Zum Vorstand gehören:

Gruppe

- | | |
|-----------------------------------|---|
| a. Vorsitzender | A |
| b. Stellvertretender Vorsitzender | B |
| c. Kassierer | A |
| d. Schriftführer und Pressewart | B |
| e. Sport- und Wanderwart | A |
| f. Boots- und Bootshauswart | B |
| g. Jugendwart | |
- 3) Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden:
 - a. Vorsitzender
 - b. Stellvertretender Vorsitzender
 - c. Kassierer

- 4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobenen Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 7) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen.
- 8) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- 9) Aufgabe des Vorstandes sind insbesondere:
 - a. Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
 - b. Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - c. Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes
 - d. Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt gemäß § 4 Absatz 3) a bis d.
- 10) In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand unter Vorlage der Jahresrechnung Rechenschaft über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres zu geben und die Abweichungen vom Haushaltsvoranschlag auszuweisen. Weiterhin sind der Kassenbestand, die geldwerten Forderungen, die finanziellen Verpflichtungen sowie die Rücklagen bekanntzugeben.

§ 20 Wahl des Vorstandes

- 1) Passives Wahlrecht: Wählbar ist jedes Mitglied gemäß § 7 Absatz 1)a der Satzung mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2) Die Kassenprüfer, Mitglieder des Ehrenrates, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende, Gastmitglieder sind für Vorstandsämter nicht wählbar.
- 3) Abweichend von Absatz 1) gilt bei der Wahl des Jugendwartes ein Mindestalter von 16. Jahren.
- 4) Zur Wahrung der Kontinuität in der Vorstandsarbeit soll jedes Jahr nur ein Teil des Vorstandes (Gruppe A und B) gewählt werden. Die Ämter der jeweiligen Wahlgruppe sind in § 19 Absatz 2) definiert.

§ 21 Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins nach außen werden durch den geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins bedürfen der Schriftform.

V. Vereinsjugend

§ 22 Die Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Jugendabteilung sind
 - a. Vereinsjugendtag
 - b. Vereinsjugendausschuss
- 4) Der Jugendwart wird von den Jugendlichen (Jugendabteilung) gewählt und ist Mitglied im Vorstand.
- 5) Der Vereinsjugendausschuss ist mit seinen Beschlüssen dem Vereinsvorstand gegenüber verantwortlich.
- 6) Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die vom Vereinsjugendtag beschlossen werden kann und der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Kassenprüfer

- 1) Die Mitglieder wählen zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Zur Wahrung der Kontinuität soll ihre Arbeit so angeordnet werden, dass auf jeder Jahreshauptversammlung nur einer neu gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

§ 24 Aufgaben der Kassenprüfer

- 1) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins jederzeit zu überwachen. Sie haben die Pflicht, dies mindestens einmal im Jahr zu tun. Ihnen obliegt außerdem die Prüfung der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnung.
- 2) Sie können zur Durchführung ihrer Aufgabe jederzeit die Vorlage aller Konten, Buchungsunterlagen und Belege verlangen.
- 3) Das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie durch einen schriftlichen Vermerk festzuhalten und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 25 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 26 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten., bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

VII. Ehrenrat

§ 27 Ehrenrat

- 1) Die Mitglieder wählen einen aus drei Personen bestehenden Ehrenrat auf die Dauer von zwei Jahren.
- 2) Der Ehrenvorsitzende sowie Ehrenmitglieder sind für den Ehrenrat wählbar.

§ 28 Aufgaben des Ehrenrates

- 1) Aufgabe des Ehrenrates ist es, Streitigkeiten innerhalb des Vereins möglichst auf gütliche Weise zu schlichten, Verstöße eines Mitgliedes gegen die Satzung, die Beschlüsse des Vereins oder sportliche Schädigung des Ansehens des Vereins zu ahnden.
- 2) Der Ehrenrat kann dazu:
 - a. eine Verwarnung aussprechen,
 - b. eine Geldbuße auferlegen (maximal 2 Jahresbeiträge),
 - c. den Ausschluss aus dem Verein beschließen.

In jedem Fall muss versucht werden, den Betroffenen vorher zu hören.

- 3) Gegen den Beschluss des Ehrenrates steht dem Betroffenen das Recht der Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich mit Begründung binnen einer Frist von einem Monat seit der Zustellung des Beschlusses bei dem Vorsitzenden einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet beim Ausschluss nach § 15 Absatz 3)b, bei den übrigen Maßnahmen nach § 15 Absatz 2) dann endgültig.
- 4) Hat der Ehrenrat den Ausschluss beschlossen, so ruhen von der Zustellung des Beschlusses an die Rechte aus der Mitgliedschaft des Betroffenen bis zum Verstreichen der Berufungsfrist bzw. bis zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- 5) Jedes Mitglied hat das Recht, den Ehrenrat anzurufen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 29 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 2) Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur mit der Mehrheit nach § 15 Absatz 3)a erfolgen.
- 3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 4) Das Vermögen des Vereins fällt nach Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks (nach Beendigung der Liquidation) an den „Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kanusports zu verwenden hat.

§ 30 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.03.2024 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.